

10/SN-422/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/4-1.7/95  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
zivilrechtliche Haftung für Schäden durch  
umweltgefährdende Tätigkeiten  
(Umwelthaftungsgesetz);

Sachbearbeiter  
Mag. Primosch  
Tel.-Nr.: 515 95/2256  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	88 - GE/19 94
Datum:	7. MRZ. 1995
Verteilt	9.3.95

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Mag Hebra

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes.

28. Februar 1995  
Für den Bundesminister:  
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schl



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/4-1.7/95  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
zivilrechtliche Haftung für Schäden durch  
umweltgefährdende Tätigkeiten  
(Umwelthaftungsgesetz);

Sachbearbeiter  
Mag. Primosch  
Tel.-Nr.: 515 95/2256  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 13. Dezember 1994, GZ. 7.720/207-I 2/1994, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 5:

Für den Fall, daß der Bund nicht bloß in seiner Eigenschaft als Träger von Privatrechten, sondern auch in seiner hoheitlichen Funktion unter den Terminus "Unternehmer" nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs subsumiert werden soll, geht das ho. Ressort davon aus, daß im Hinblick auf Schäden, die durch umweltgefährdende Tätigkeiten des Bundesheeres verursacht werden, in den Einsatzfällen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 die Haftungsausschlußgründe des § 5 Z 1, 3 oder 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes releviert werden können. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

2. Zu § 8:

Was die im § 8 des Entwurfs vorgesehene Auskunftspflicht anbetrifft, so erscheint es rechtspolitisch geboten, eine dem Sinn des § 4 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993, entsprechende Regelung (etwa in Form eines weiteren Absatzes zu § 8 oder 9 des gegenständlichen Gesetzentwurfes) vorzusehen, um die Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung sicherstellen zu können. Einer entsprechenden Beschränkung der Auskunftspflicht wird ja auch im Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, welches dem gegenständlichen Gesetzentwurf zugrunde liegt, Rechnung getragen.

28. Februar 1995  
Für den Bundesminister:  
Schl i f e l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lidl*